

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 91

Mittwoch, den 18. August

1915

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Die Nr. 104 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1915, enthält:

Nr. 4837. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. August 1915.

Nr. 4838. Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien. Vom 12. August 1915.

Die Nr. 105 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 13. August 1915, enthält:

Nr. 4839. Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. August 1915.

Die Nr. 106 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1915, enthält:

Nr. 4840. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 13. August 1915.

(Nr. 4838) **Bekanntmachung,**
betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in
Spinnereien, Webereien und Wirkereien.

Vom 12. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In gewerblichen Betrieben, in denen Gespinste, Gewebe, Wirkstoffe oder Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Flachs, Jute oder Hanf hergestellt werden, dürfen Arbeiter nur an höchstens 5 Tagen in jeder Woche beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht über die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Dauer verlängert werden. In keinem Falle darf sie 10 Stunden ausschließlich der Pausen überschreiten.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, eine weitergehende Beschränkung der Arbeitstage und der täglichen Arbeitszeit anzuordnen.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandeln.

§ 4.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4839) **Bekanntmachung,**

betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Soweit die Amtsdauer der Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden und Versicherungsträgern vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, wird sie bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu wählenden Vertreter ihr Amt antreten, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1916 verlängert. Dies gilt auch für die erst auf Grund der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewählten Vertreter sowie für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter.

§ 2.

Die Vorschriften der § 50 Abs. 2, § 76 Satz 1, § 95, § 1359 Abs. 2 der Reichsversiche-

rungsordnung über die Berufung von Vertretern durch die Vorsitzenden von Versicherungsbehörden gelten auch für die Ergänzung einer nicht mehr ausreichenden Zahl der gewählten Vertreter.

Für die Sonderanstalten werden in solchen Fällen die Vertreter von der Aufsichtsbehörde berufen. Etwa fehlende Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung werden von der Aufsichtsbehörde der beteiligten Berufsgenossenschaft berufen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4840) **Bekanntmachung**

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Vom 13. August 1915.

Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 15. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Zum Reichs-Gesetzblatt soll im laufenden Jahre außer dem üblichen, nach Jahreschluß erscheinenden jährlichen Sachregister ausnahmsweise noch ein halbjährliches, den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni umfassendes Sachverzeichnis nebst einer zeitlichen Übersicht herausgegeben werden, das voraussichtlich Ende August fertig gestellt sein und allen Beziehern des Reichs-Gesetzblatts kostenfrei geliefert werden wird. An Nichtbezieher

des Reichs-Gesetzblatts wird das Sachverzeichnis gegen Bezahlung des Betrags von fünf Pfennig für den Bogen durch Vermittlung der Postanstalten abgegeben.

VII. Armeekorps. Münster, 9. August 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 5007.

Die Einführung der nachbezeichneten deutschfeindlichen Schriften sowie ihre Verbreitung innerhalb des Bereiches des VII. Armeekorps wird hiermit verboten:

1. Die Ansicht eines Amerikaners über den Europäischen Krieg von Frederick W. Whitridge; gedruckt bei Wertheimer, Lea u. Co. in London,
2. Der Wert kleiner Staaten von H. A. L. Fisher, Verlag von Harrison and Sons, London,
3. Der Krieg, ein Vor- und Rückblick, Abdruck der drei Reden von Churchill, Kitchener und Lloyd George vom 26. und 27. 11. 14, Verlag von Harrison and Sons, London,
4. La Double-Alliance contre la Triple Entente von James M. Beck, Verlag von Eyre and Spottiswoode, London,
5. Journal d'un Bourgeois de Paris pendant la guerre de 1914 par Georges Ohnet, verlegt von der Société d'éditions littéraires et artistiques, Paris,
6. La Belgique sanglante von Emile Verhaeren; Verlag der Nouvelle revue française,
7. Vers la Victoire von Paul Flat,
8. L'empire Germanique sous la direction de Bismarck et de Guillaume II von J. L. de Lanessan,
9. Le Militarisme Allemand von H. Bourgin,
10. D'Agadir à Sarajevo von Pierre Albin, alle im Verlag von Felix Alcan, Paris,
11. Les Pourparlers, Diplomatiques, VIII. Le second Livre bleu Anglais, Verlag Librairie Militaire Berger - Levrault, Paris-Nancy.

Etwa vorgefundene Stücke ersuche ich zu beschlagnahmen und in polizeiliche Verwahrung nehmen zu lassen.

Der kommandierende General:
Fhr. von Gayl.

Die Baupolizeiordnung für das Fürstentum Lippe vom 27. März 1915 ist im Verlage der Meyer'schen Hofbuchhandlung (Max Staercke) in Buchform erschienen und zum Preise von 75 Mk. käuflich.
Detmold, den 6. August 1915.

Fürstlich Lipplische Regierung
Biedenweg

Tetanussera mit den Kontrollnummern: 318 und 324 aus den Höchster Farbwerken und 136, 149 und 157 aus den Behringwerken in Marburg sind wegen Mangels an Keimfreiheit zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 13. August 1915.

Fürstlich Lipplische Regierung
Biedenweg

Der Direktor G. Böhmke in Detmold ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für die Stadt und das Amt Detmold I ernannt worden.

Detmold, den 13. August 1915.

Fürstlich Lipplische Regierung
Biedenweg

Der Deutschen Reichsfechtsschule ist genehmigt worden, Sammlungen zur Errichtung und Erhaltung von Reichswaisenhäusern und zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege (Versorgung von Kriegswaisen u. ä.) zu veranstalten.

Detmold, den 13. August 1915.

Fürstlich Lipplische Regierung.
Biedenweg

Dem Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke (G. V.) in Berlin ist die Veranstaltung von Geldsammlungen für freiwillige Gaben an Heer und Marine während der Dauer der Kriegszeit genehmigt worden.

Detmold, den 13. August 1915.

Fürstlich Lipplische Regierung.
Biedenweg

Dem Obst- und Gartenbauverein für das Fürstentum Lippe (Sitz Detmold) ist genehmigt worden, Sammlungen von Naturalien und Geld zum Zweck der Kriegswohlfahrtspflege zu veranstalten.

Detmold, den 13. August 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Die in der Bekanntmachung, betreffend Handelsverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 8. Januar 1914 (Amtsblatt Nr. 4 von 1914) festgesetzten Höchstpreise werden vom 1. Juli d. J. ab bis auf weiteres, wie folgt, abgeändert:

Acidum boricum crist. et pulv.	30 Gramm	0,15 M.
Alkohol absolutus	100 " 10 ccm	0,40 " 0,10 "
	50 "	0,35 "
	200 "	1,15 "
	500 "	2,30 "
Balsamum peruvianum	10 Gramm	0,85 "
	50 "	3,75 "
Borax	30 "	0,20 "
	100 "	0,50 "
Caps. c. Oleo Ricini 3,0 g	2 Stück	0,15 "
Cataplasma artificiale	1 " 3	0,30 " 0,75 "
Charta nitrata	1 Bogen	0,15 "
Folliculi Sennae et conc.	20 Gramm	0,30 "
	50 "	0,60 "
Glycerin	10 " 100 "	0,10 " 0,60 "
Kalium chloric. crist et pulv.	30 " 50 " 100 "	0,20 " 0,30 " 0,50 "
Lanolin	10 " 30 " 50 "	0,15 " 0,40 " 0,50 "
Linimentum amonianum	50 " 100 " 200 "	0,30 " 0,50 " 0,85 "
Oleum Jecoris Anseli	100 " 250 " 500 "	0,50 " 1,00 " 1,70 "
Oleum Ricini	30 " 50 "	0,30 " 0,40 "
Oleum Terebinthinae	50 " 100 "	0,35 " 0,60 "

Placenta Seminis Lini	100 Gramm	0,20 M.
	250 "	0,40 "
Spiritus	50 ccm 100 " 200 " 500 "	0,35 " 0,55 " 0,95 " 2,00 "
Spiritus camphoratus	30 Gramm 100 " 200 "	0,25 " 0,70 " 1,20 "
Spiritus dilutus	30 ccm 100 " 200 " 500 "	0,15 " 0,40 " 0,70 " 1,40 "
Spiritus Formicarum	50 Gramm 100 " 200 "	0,30 " 0,50 " 0,85 "
Spiritus russicus	50 " 100 " 200 "	0,40 " 0,70 " 1,30 "
Spiritus saponato-camph.	50 " 200 "	0,35 " 1,20 "
Spiritus saponatus	50 " 100 "	0,30 " 0,50 "
Spiritus Sinapis	10 " 50 " 100 " 200 "	0,10 " 0,45 " 0,85 " 1,40 "
Spiritus Vini Gallici artific.	50 " 200 " 500 "	0,25 " 0,75 " 1,50 "
Tinct. Arnicae	30 " 100 "	0,25 " 0,60 "
Unguent. leniens	10 " 50 "	0,20 " 0,85 "
Unguent. Plumbi	10 " 30 " 50 "	0,15 " 0,40 " 0,60 "
Unguent. Zinci	10 " 30 " 100 "	0,15 " 0,40 " 1,00 "
Vaselinum flavum	20 " 50 " 100 "	0,15 " 0,30 " 0,50 "

Detmold, den 13. August 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg

Bekanntmachung.

Der Vertrieb der schweizerischen Zeitung „Berner Tagwacht“ ist durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos zu Münster vom 29. Juli 1915 (Abt. III Nr. 4651) für den Bereich des VII. Armeekorps verboten.

Detmold, den 16. August 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

Mit Rücksicht auf die ungünstige Witterung und den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern wird die Erlaubnis zur Vornahme von Erntearbeiten an den Sonntagen mit Ausschluß der Zeit des Gottesdienstes hiermit für die Dauer der diesjährigen Erntezeit allgemein erteilt.

Detmold und Schötmar, den 16. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt Detmold.

J. B.

Bollmer.

Fürstliches Verwaltungsamt Schötmar.

J. B.

Meyer.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Rindviehbestande des Landwirts Betge in Kemmighausen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 16. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Bollmer.

Bekanntmachung.

Die zur Bippischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinigten Kommunalverbände betreiben Selbstwirtschaft nach § 21 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Der Erdrusch aus Brotgetreide der Ernte 1915 und die nach §§ 64, 65 jener Verordnung anzeigepflichtigen Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide, sowie an Roggen- und Weizenmehl,

allein oder mit anderem Mehl gemischt, sind für die Bippische Wirtschaftsgemeinschaft beschlagnahmt und dürfen nur noch an deren Bewirtschafter veräußert werden.

Ein Verkauf an die bisher für die Bezirke der L. B. G. bestellten Kommissionäre der Kriegsgetreidegesellschaft ist nicht mehr gestattet.

Bippische Wirtschafts-Gemeinschaft.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof.

Geheimer Regierungsrat.

Unter den Viehbeständen des Landwirts Schlingmeier Nr. 12 in Wendlinghausen und des Landwirts Hilker in Farmbeck ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreisärztlich festgestellt.

Die verseuchten Gehöfte sind unter Sperre gestellt.

Brake in Bippe, den 16. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof

Unter dem Rindviehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

1. Landwirt Becker in Ruenfiet,
2. Landwirt Blöger Nr. 34 in Brakelsiet,
3. Landwirt Niedermeier Nr. 1 daselbst,
4. Maurer Karl Holste Nr. 33 in Billerbeck.

Blomberg, den 12. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Die Urlisten der nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehörenden Personen unseres Bezirkes, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, liegen von

Donnerstag, den 19. August 1915

acht Tage lang zu jedermanns Einsicht in dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamtes während der Dienststunden aus.

Blomberg, den 14. August 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Bekanntmachung.

Unter teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 6. 8. 1915 und unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juli 1915, betreffend übermäßige Preissteigerung und des Höchstpreisgesetzes vom 4. 8. 1914 sowie der Ausführungsbestimmungen vom 7. 8. 1914 wird Folgendes bestimmt:

Es werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Bauernbutter, für das Pfund . . .	1,50 M.
Zentrifugenbutter, " " " . . .	1,60 "
Molkereibutter, " " " . . .	2, — "
Rindfleisch: schieres Fleisch, für das Pfund	1,30 "
" Keule, Rostbeef, " " " . . .	1,20 "
" Brust, " " " . . .	1,15 "
" Suppenfleisch, " " " . . .	1,10 "
Schweinefleisch, " " " . . .	1,80 "
Kalbfleisch, " " " . . .	1,30 "
Lammfleisch, " " " . . .	1,30 "

Frische Eier (Verkauf nur nach Gewicht zulässig) für das Pfund 1,10 M.

Gute Speisekartoffeln bis 22. 8. 1915 für den Zentner 5,50 M.

in Mengen von weniger als 20 Pfund für das Pfund 6 1/2 Pfg.

vom 23. 8. 1915 ab für den Zentner 5,00 M. in Mengen von weniger als 20 Pfund für das Pfund 6 Pfg.

Die Preise treten, mit Ausnahme der bei den Kartoffeln vermerkten Zeiten, am 16. August 1915 in Kraft.

Jeder, der mit den oben angegebenen Lebensmitteln Handel treibt, hat in seinem Geschäftslokale auf dem Tresen in deutlicher erkennbarer Schrift eine Tafel anzubringen, auf der die Höchstpreise angegeben sind. Diejenigen, die obige Lebensmittel auf den Markt bringen, haben diese Tafel auf ihrem Stande so anzubringen, daß sie für Jedermann deutlich sichtbar ist.

Jede Übertretung dieser Bestimmungen wird strengstens bestraft werden. Wir werden Gelegenheit nehmen, eine scharfe Kontrolle darüber auszuüben, daß keine Forderungen über obige Sätze hinaus gestellt werden.

Die §§ 1, 2 und 4 des Höchstpreisgesetzes lauten:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 4.

Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Bad Salzungen, den 12. August 1915.

Der Magistrat.

Klappert

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 320 eingetragen:

Die Eheleute Wagenfabrikant Gustav Scheidt und Emilie, geb. Achtermann in Lemgo, haben durch Vertrag vom 9. August 1915 vereinbart, daß in ihrer Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten soll.

Lemgo, den 9. August 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Reklamationen von Dienstpflichtigen nach erfolgter Aushändigung des Gestellungs-

Befehls zum Dienstantritt, gemäß § 99,1 der Wehrordnung unzulässig sind und daher grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können.

Die Reklamationen sind stets so früh bei der zuständigen Stelle — Verwaltungsamt oder Magistrat — einzureichen, daß die Entscheidungen über die Zurückstellungsgesuche noch vor der Einberufung getroffen werden können.

Detmold, den 15. August 1915.

Königliches Bezirkskommando.

Kriegshinterbliebenenversorgung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß Gnadenlohnung dann nicht gezahlt wird, wenn die Versorgungsgeldbühnen höher sind, was meistens zutrifft, und daß in diesem Falle die Versorgungsgeldbühnen schon von dem auf den Todestag folgenden Tage ab gewährt werden.

Beides nebeneinander wird jedoch nicht gezahlt.

Anträge auf Bewilligung von Kriegsverfürsorgungsgeldbühnen (Witwengeld, Waisengeld, Elterngeld) sind bestimmungsgemäß ausschließlich an die Zivilbehörden (Ortspolizeiverwaltungen, Landrats-, Verwaltungsämter usw.) zu richten.

(Nr. 4841) Bekanntmachung,

betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915.

Vom 13. August 1915.

Auf Grund von § 14 der Verordnung über die Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) bestimme ich:

1. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 551),
2. die Bekanntmachung über die Höchstpreise

für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) treten mit dem 18. August 1915 außer Kraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Richter

Auf die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Oskar von Preußen verfaßte Schrift „Die Winterschlacht in der Champagne“, deren Ertragnis für die Witwen und Waisen der in den Champagnekämpfen gefallenen Krieger der Rheinprovinz bestimmt ist, wird hierdurch empfehlend aufmerksam gemacht.

Diese sehr fesselnde Schrift, ein Ehrendenkmal für unsere in der Champagne im Kampfe gewesenen Truppen, ist im Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg erschienen und kostet im Einzelverkauf 40 Pfg., bei Sammelbestellungen 30 Pfg.

Detmold, den 14. August 1915.

Fürstlich Lippsche Regierung, Schulabteilung.

J. B.

Ernst.

Am 9. d. M., nachmittags gegen 5 Uhr, ist dem Fabrikarbeiter Heinrich Sievert aus Hildesen ein Fahrrad, das er vor die Gastwirtschaft „Zur Post“ in Detmold gestellt hatte, gestohlen worden.

Das Rad ist schwarz lackiert, mit zwei neuen schwarzen Handgriffen und Freilauf versehen.

Als Täter kommt ein ziemlich großer junger Bursche in Frage, der etwa 17 Jahre alt ist, einen hellen Anzug trug und von kräftiger Gestalt ist.

Um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 251/15 wird ersucht.

Detmold, den 12. August 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Brandes.

Am 12. d. M., vormittags gegen 11½ Uhr, ist dem Geschäftsführer Heinrich Strate aus Detmold ein fast neues Fahrrad, das er vor dem hiesigen Postgebäude hatte stehen lassen, ge-

stohlen worden. Das Rad ist mit Freilauf und Rücktrittsbremse versehen, hat gelbe Felgen, vernickelte Speichen und braunen Sattel. Die Ventstange springt vom Rahmen etwas vor und ist nach oben gebogen. Marke „Opel“, Nr. 427447, Wert etwa 130 M.

Um sachdienliche Nachforschung und Mit-
teilung zu P. L. 253/15 wird ersucht.

Detmold, den 13. August 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Brandes.